

Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutz- gebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau

(Änderung vom 24. September 2015)

Die Baudirektion erliess am 10. Juni 1993 mit Verfügung Nr. 705 die Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau. Die Verordnung weist unter anderem dem Gebiet Brunnacherriet, Objekt Nr. 2d, verschiedene Naturschutzzonen mit differenzierten Schutzziele und Schutzmassnahmen zu.

Gegen die Festlegung der Naturschutzzone I auf den heutigen Parzellen Kat.-Nrn. K1564 und K1688 (damals Kat.-Nrn. 612, 613, 1135, 1137 und 1138) wurde Rekurs an den Regierungsrat erhoben. Mit RRB Nr. 838 vom 22. März 1995 wurde festgelegt, dass im Bereich der betroffenen Parzellen die Grenzen der Naturschutzzone I überprüft und eine angrenzende Naturschutzumgebungszone IIA festgelegt werden müssen.

Die Naturschutzzone I wurde auf den Parzellen Kat.-Nrn. K1564 und K1688 entlang der vorhandenen Moorvegetation neu abgegrenzt und gestützt auf die Richtlinien des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen eine nördlich angrenzende Naturschutzumgebungszone IIA festgelegt.

Die nötige Ordnungsänderung im westlich angrenzenden Bereich erfolgt später in einem separaten Verfahren.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG):

verfügt:

I. Die Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau (BDV Nr. 705 vom 10. Juni 1993) wird im Objekt Nr. 2d, Brunnacherriet, auf den Parzellen Kat.-Nrn. K1564 und K1688 gemäss Planbeilage Mst. 1:1500 geändert.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau




(BDV Nr. 705 vom 10. Juni 1993)

Änderung

BDV Nr. 15119 vom 24. September 2015

Detailplan

Objekt Nr. 2d Brunnacherriet

	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA
	Zone IV	Waldschutzzone IV

Zusatzinformation



Änderungsperimeter

